

## KT-Drucks. Nr. 175/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Thomas Wagner  
Telefon 07031-663 1589  
Telefax 07031-663 1589  
t.wagner@lrabb.de

**Az:**

15.09.2020

### **Vollintegration Göppingen - Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart**

Anlage

#### **I. Vorlage an den**

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Vorberatung

28.09.2020

**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

12.10.2020

**öffentlich**

#### **II. Beschlussantrag**

Der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart zum 01.01.2021 wird zugestimmt.

### III. Begründung

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO (EG) Nr. 1370/2007) in Kraft getreten. Um Verkehrsunternehmen beihilferechtlich zulässig und außerhalb von wettbewerblichen Verfahren Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen zu gewähren, kann eine Allgemeine Vorschrift (AV) erlassen werden. Nachdem zwischen den Verbundlandkreisen und dem Verband Region Stuttgart (VRS) lange strittig war, wer für den Erlass einer solchen AV für die Busverkehre in den Landkreisen zuständig ist, wurde im Rahmen des ÖPNV-Pakts eine Einigung erzielt und letztlich vom VRS in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Verbundlandkreisen eine AV erlassen. Der Kreistag hat dem in seiner Sitzung am 17.11.2014 zugestimmt (vgl. KT-DS Nr. 184/2014).

Zum 01.01.2017 traten Änderungen bezüglich der Erhebungsmethodik zur Verteilung von Einnahmen und der entsprechenden Zuweisung von Durchtarifizierungsverlusten in Kraft. Der Kreistag hat dem in seiner Sitzung am 14.11.2016 zugestimmt (vgl. KT-DS Nr. 201/2016). Zuletzt wurde die AV zum 01.04.2019 neu gefasst (vgl. KT-DS. 039/2019), da im Zuge der Tarifzonenreform des VVS weitere Anpassungen erforderlich waren.

Zum 01.01.2021 werden erneut Änderungen an der AV, insbesondere im Rahmen der Vollintegration des Landkreises Göppingen, vorgenommen. Der VRS hat eine Synopse zum Änderungsbedarfs erstellt (s. Anlage). Neben textlichen Änderungen (u.a. Ticketbezeichnungen) handelt es sich um die nachfolgenden Themenschwerpunkte.

#### **Anpassungen der AV**

##### Anpassung aufgrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den VVS

Die aktuell gültige AV findet bisher nur Anwendung auf Busverkehre in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und des Rems-Murr-Kreises. Nachdem der Landkreis Göppingen zum 01.01.2021 in den VVS vollintegriert wird, ist es erforderlich, den Geltungsbereich der AV (Verkehrsgebiet) auf den Landkreis Göppingen auszudehnen (vgl. § 1 Satz 5 und § 3 Abs. 1 Nr.1 der AV). Damit werden die Busverkehre im Landkreis Göppingen denen im VVS gleichgestellt. Die im Landkreis Göppingen tätigen Busunternehmen erhalten dann ebenfalls nach der AV die Fahrgeldeinnahmen und Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste zugeschrieben.

##### Anpassungen wegen Einführung Automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS)

Das Land Baden-Württemberg ändert im Zuge der ÖPNV-Finanzierungsreform das ÖPNV-Gesetz zum 01.01.2021. U.a. werden die Ausgleichsleistungen für den rabattierten Ausbildungsverkehr nach § 15 ÖPNVG (früher § 45 PBefG) erhöht und nach einem neuen Schlüssel auf die Aufgabenträger verteilt. Ein Parameter für die Verteilung sind die Fahrgastzahlen, die mittelfristig in der Regel über AFZS erfasst werden sollen. Vor diesem Hintergrund soll der Einsatz von AFZS in die AV verbindlich aufgenommen werden. Der VVS hat eine Sammelbestellung der Verkehrsunternehmen für AFZS vorgenommen. Eine Vollausstattung wird für das Jahr 2021 angestrebt. Sofern AFZS aus technischen Gründen nicht

rechtzeitig zur Verfügung stehen sollten, sind interimswise weiterhin Erhebungen des VVS oder von beauftragten Dritten möglich.

#### Aufnahme von On-demand-Verkehren

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von On-demand-Verkehren ist diese Art von Verkehrsangeboten unter Ziffer 2.4.10 d) „bedarfsgesteuerte Angebote“ neu aufzunehmen. Aktuell betreibt die SSB im VVS einen On-demand-Verkehr (SSB-Flex).

#### **Weiteres Vorgehen**

Aufgrund des ÖPNV-Pakts und der daraus resultierenden Änderung des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg (vgl. § 6 Abs. 4) sind der Erlass der Allgemeinen Vorschrift bzw. Änderungen durch den VRS nur im Einvernehmen mit den Verbundlandkreisen und dem Land möglich. Dabei kann das Einvernehmen der Verbundlandkreise nur einstimmig verweigert werden.

Die Verbundlandkreise wurden vom VRS aktiv in die Änderung der AV miteinbezogen. Die dafür notwendigen Beschlüsse aller Verbundlandkreise sollen im Oktober / November 2020 erfolgen. Die Änderungen an der AV sollen im Verkehrsausschuss des VRS am 14.10.2020 vorberaten werden. Die endgültige Beschlussfassung zur Änderung der Satzung mit Wirkung zum 01.01.2021 ist am 09.12.2020 durch die Regionalversammlung vorgesehen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 28.09.2020 beraten und empfiehlt die Beschlussfassung.

Die geplanten Änderungen der AV haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis Böblingen.



Roland Bernhard